

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 45 (1948)

Heft: (9)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

II. JAHRGANG

Nr. 9

I. SEPTEMBER 1948

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

IX.

Für die Möglichkeit der Anwendung von Art. 2, Abs. 5 des Konkordates ist entscheidend, ob der Zugezogene im Zeitpunkt der Wohnsitznahme an körperlichen oder geistigen Gebrechen leidet, die an und für sich eine derartige Herabsetzung seiner Erwerbsfähigkeit bewirken, daß er dauernd nicht aus eigener Kraft seinen Lebensunterhalt verdienen kann. — Späterer Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit oder vorübergehende Einstellung der öffentlichen Hilfeleistungen können nicht hindern, daß kein Konkordatsfall entsteht. — Das körperliche oder geistige Gebrechen muß beim Zuzug tatsächlich vorhanden sein; eine bloße Disposition zu späteren Leiden genügt nicht, solange diese Anlage nicht notwendigerweise und mit absoluter Gewißheit zum späteren Gebrechen führen muß. Erbbedingte Anlagen, der bloße Keim zu einer Krankheit oder die bloße Rückfallsgefahr erfüllen die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 5 nicht (Zürich c. Graubünden, i. S. R. C., vom 12. August 1948).

In tatsächlicher Beziehung:

R. C., geb. 1914, von S./GR ist am 24. Juni 1940 von St. Gallen kommend in den Kanton Zürich zugezogen. Sie klagte seit Frühjahr 1940 über Stechen in der linken Brusthälfte, das sich im Juli 1940 verstärkte und mit hohen Fieberschüben zu Spitalpflege Anlaß gab. Sie hat wahrscheinlich beim Zuzug eine Pleuritis-Tuberkulose mitgebracht. Vom 27. Juli bis 10. September 1940 wurde sie im Kreisspital M. gepflegt und machte anschließend bis 30. Mai 1941 eine Kur im Sanatorium W., aus dem sie gebessert entlassen wurde. Seither versah sie leichte Haushaltstellen und brachte sich durch eigene Arbeit durch. Im Juni 1946 wurde sie erneut wegen Tuberkulose kurbedürftig und mußte am 19. Juni 1946 in eine Heilstätte eingewiesen werden.

Seit 1. November 1946 muß sie unterstützt werden. In der Konkordats-Meldung vom 23. Dezember 1946 behielt sich der Kanton Zürich die Anwendung von Art. 2 Abs. 5 vor und lehnte in der Folge die konkordatliche Unterstützung ab. Mit Beschluß vom 25. März 1947 verlangte das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden, daß sich der Kanton Zürich weiterhin konkordatlich an der Unterstützung beteilige. Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Zürich beruft sich darauf, die Tatsache, daß R. C. ihr Leiden beim Zuzug mitgebracht habe, sei nicht ernstlich bestritten. Art. 2 Abs. 5 der den Wohnkanton

gegen ein schon von Anfang bestehendes Risiko schützen wolle, lasse — im Gegensatz zum alten Konkordat, das auf vollständige Arbeitsunfähigkeit abstellte — schon die bloße Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit genügen, sofern diese erheblich sei und dauernde Bedürftigkeit zur Folge habe. Damit sei jedoch nicht nur das Risiko der vollständigen Arbeitsunfähigkeit gemeint. Ob ein Tuberkuloseleiden ein wesentliches Risiko (im Sinne dieser Bestimmung) darstelle, könne in der Regel nur im Einzelfall festgestellt werden. R. C. mache zurzeit ein zweites akutes Stadium des gleichen Leidens durch und bedürfe auf unbestimmte Zeit der Kur. Erfahrungsgemäß werde auch nach der Sanatoriums-Entlassung Fürsorge voraussichtlich für längere Zeit Platz greifen müssen, um der „latenten Rezidivgefahr“ zu begegnen. Daß die Patientin von 1941 bis Mitte 1946 in Stellen tätig war, könne nicht gegen die Anwendung von Art. 2 Abs. 5 sprechen. Das sei lediglich die Folge des ständigen Mangels an Hauspersonal und der Rücksichtnahme der Arbeitgeber. Im übrigen komme es, wie das Departement schon früher entschieden habe, nicht darauf an, in welchem Zeitpunkt die von verschiedenen Faktoren abhängige Bedürftigkeit in Erscheinung trete.

Demgegenüber macht Graubünden geltend, maßgeblich sei die unbestrittene Tatsache, daß R. C. von 1941 bis 1946 ihren Unterhalt selbst verdient habe. Daraus ergebe sich, daß die Herabsetzung ihrer Erwerbsfähigkeit im Zeitpunkt des Zuzuges nicht so erheblich gewesen sei, daß sie sich auf die Dauer nicht ohne wesentliche Beihilfe durchzubringen vermochte.

Darüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen :

1. Nach Art. 2 Abs. 5 entsteht kein Konkordatsfall, wenn schon beim Beginn des Wohnsitzes die Erwerbsfähigkeit des Zugezogenen durch körperliche oder geistige Gebrechen derart herabgesetzt war, daß er sich dauernd nicht ohne wesentliche Beihilfe durchzubringen vermag. Die Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit muß erheblich sein und die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit des Zugezogenen mit sich bringen. Nicht notwendig ist die vollständige Arbeitsunfähigkeit, wie es das alte Konkordat verlangte.

2. Es kommt nicht darauf an, daß die Gebrechlichkeit schon beim Zuzug in den Wohnkanton voll in Erscheinung tritt und die Unterstützung notwendig macht. Der Zugezogene kann z. B. über Vermögen verfügen oder von Dritten unterstützt werden; auch dank anderer günstiger Umstände kann es einem Gebrechlichen unter Umständen gelingen, einige Zeit ohne Unterstützung durchzukommen.

3. Entscheidend muß deshalb sein, ob der Zugezogene an körperlichen oder geistigen Gebrechen leidet, die an und für sich eine derartige Herabsetzung seiner Erwerbsfähigkeit bewirken (oder diese mit Sicherheit herbeiführen), daß er dauernd nicht aus eigener Kraft seinen Lebensunterhalt verdienen kann. Das Nichteintreten der Unterstützungsbedürftigkeit oder die vorübergehende Einstellung der Hilfe infolge besonders glücklicher Umstände fallen dabei außer Betracht.

4. Das körperliche oder geistige Gebrechen muß beim Zuzug tatsächlich vorhanden sein. Die bloße Disposition zu spätern Leiden genügt nicht, solange wenigstens die Anlage nicht notwendigerweise und mit absoluter Gewißheit zu dem spätern Leiden führen muß. Erbbedingte Anlagen oder der bloße Keim zu einer Krankheit erfüllen die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 5 nicht. Auch die bloße Rückfallgefahr ist kein Gebrechen. Geheilte und aus der ärztlichen Betreuung entlassene Konkordatsangehörige, die während Jahren ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit verdienen, können nicht als mit einem Gebrechen im Sinne von Art. 2 Abs. 5 behaftet angesehen werden. Das gilt insbesondere auch für Lungen-Tuberkulose-Kranke. Wenn auch Leute, die eine schwere Krankheit durchgemacht

haben, mehr gefährdet sein mögen als andere, kann doch die möglicherweise vorhandene Rückfallsgefahr selbst bei geschwächter Gesundheit des Geheilten nicht einem Gebrechen im Sinne von Art. 2 Abs. 5 gleichgestellt werden.

5. R. C. war bei ihrem Zuzug im Kanton Zürich wohl schon von der Krankheit gezeichnet, auch wenn sie noch während eines Monates ihre Haushaltstelle versehen konnte. Sie mußte sich nachher während einiger Zeit wegen Lungentuberkulose in Spital- und Sanatoriumspflege begeben. Nach ihrer Entlassung konnte sie wiederum leichte Stellen versehen. Während mehr als 5 Jahren ging sie ihrer Tätigkeit nach. Die durchgemachte Krankheit zwang sie allerdings, Sorge zu tragen, hinderte sie aber jedenfalls nicht daran, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Das Nichteintreten der Unterstützungsbedürftigkeit kann kaum als eine Folge besonders glücklicher Umstände bezeichnet werden. Es würde entschieden dem Geist des Konkordates widersprechen, darunter schon jede, durch die allgemeine Lage in einem Berufe bewirkte Erleichterung des Fortkommens zu verstehen.

Die Krankheit im Jahre 1946 mag ein Rückfall gewesen sein. Unbedingte Sicherheit besteht darüber nicht. Diese Frage ist indessen auch nicht entscheidend, weil eben die 1940 wahrscheinlich mitgebrachte, später aber geheilte Lungentuberkulose nicht zur Folge hatte, daß R. C. sich dauernd nicht mehr ohne wesentliche Beihilfe durchzubringen vermochte. Es besteht im Gegenteil sogar eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß sie auch jetzt wiederum Arbeitsfähigkeit erlangen wird. — Zürich lehnt deshalb zu Unrecht die konkordatliche Beteiligung an den Unterstützungskosten für R. C. ab.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:
Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

23. Notstandsbeihilfe für Minderbemittelte und Armenunterstützung; Etataufnahme. *Die Armenbehörde hat, bevor sie eine Person aus Armenmitteln unterstützt und ihre Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten verlangt, von Amtes wegen zu prüfen, ob der Person nicht auf andere Weise geholfen werden könnte — insbesondere durch Gewährung der Notstandsbeihilfe gemäß Großratsbeschlüssen vom 19. Februar und 11. November 1947, Regierungsratsbeschluß vom 25. November 1947 und einschlägigen Gemeindereglementen.*

1. Der Armeninspektor des Kreises X. hat am 7. November 1947 gemäß dem Vorschlag der Armenbehörde O., die Kinder H., R. und F. H., geb. 1936, 1937 und 1941, des F. H., von R., Melker, wohnhaft bei den Eltern in O., auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1948 aufgenommen. Mit Entscheid vom 30. Juni 1948 hat der Regierungsstatthalter von B. diese Verfügung, gegen welche die rückgriffbedrohte Gemeinde W. sich beschwert hatte, aufgehoben. Diesen Entscheid hat die Armenbehörde O. rechtzeitig weitergezogen. Sie beantragt Bestätigung der vom Kreisarmeninspektor angeordneten Etataufnahmen. Die Armenbehörde W. beantragt Abweisung des Rekurses.

2. Es ist unbestritten, daß für den Unterhalt der (jetzt) zehnköpfigen Familie H.-B. ein Betrag von rund Fr. 712.— im Jahr fehlt, der für den Bezug von 5 l Milch im Tag nötig wäre. Dieser Fehlbetrag kann aber, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, bei gutem Willen ohne weiteres durch entsprechende Zuschüsse aus der Notstandsbeihilfe gedeckt werden. Freilich erhielt die Familie H. nach den reglementarischen Ansätzen der Gemeinde O. nur eine jährliche Beihilfe von